

## Übersicht: Diese Fördermöglichkeiten kann Ihr Arbeitgeber in Anspruch nehmen

Anspruch nehmen	Anspruch nehmen	Anspruch nehmen	Anspruch nehmen
<b>Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung</b> als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inklusive des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für maximal 12 Monate	1. Schwerbehinderte Menschen werden im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen. 2. Ihr Arbeitgeber hat während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erhalten.	Agentur für Arbeit und SGB-II-Träger (Grund Sicherung für Arbeitssuchende)	§ 73 Abs. 3 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 73 Abs. 3 SGB III
<b>Zuschuss für Probebeschäftigung</b> in voller Höhe der Kosten bis zu 3 Monate	Durch die Maßnahme werden die Möglichkeiten einer Teilhabe am Arbeitsleben oder einer vollständigen Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert.	Agentur für Arbeit, SGB-II-Träger, Reha-Träger	§ 46 Abs. 1 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 SGB III
<b>Eingliederungszuschuss als Zuschuss zum Arbeitsentgelt</b> (inklusive des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag): bis zu 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts im Regelfall bis zu 24 Monate.  <b>Achtung:</b> Der Zuschuss sinkt nach 12 Monaten um mindestens 10 % jährlich, bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erstmals nach Ablauf von 24 Monaten, insgesamt aber nicht unter die Mindestförderung von 30 %.	Die Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen bzw. die Vermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen muss aus persönlichen Gründen erschwert sein.	Agentur für Arbeit, SGB-II-Träger, Reha-Träger	§ 90 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 90 SGB III
<b>Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen</b>	1. Es werden schwerbehinderte Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus oder nach	Integrationsamt	§ 15 SchwAV

als Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten; die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall.  <b>Achtung:</b> Der Arbeitgeber soll sich angemessen an den Gesamtkosten beteiligen.	Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt oder 2. es werden besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§§ 154 Abs. 1, 155 SGB IX) eingestellt oder 3. es werden Arbeitsbedingungen verbessert oder eine sonst drohende Kündigung abgewendet.		
<b>Leistungen für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes</b> , nicht nur Förderung der Ausstattung selbst, sondern auch die Schulung des Mitarbeiters im Umgang mit den Hilfen. Zuschüsse kann Ihr Unternehmen bis zur vollen Kostenübernahme erhalten. In einigen Fällen beschränkt sich die Förderung auf ein Darlehen.	1. Arbeitsstätten werden behinderungsgerecht gestaltet und unterhalten oder 2. Arbeits- oder Ausbildungsplätze werden mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet oder 3. es werden sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung veranlasst.	Integrationsamt und Reha-Träger	§ 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i. V. m. § 26 ff SchwbAV und § 50 i. V. m. § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX
<b>Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen</b>	1 Ihr Arbeitgeber beschäftigt einen Mitarbeiter, der von Behinderung besonders betroffen ist. 2. Die Behinderung führt zu einer außergewöhnlichen Belastung für Ihr Unternehmen. Das heißt, der Mitarbeiter benötigt entweder dauerhaft personelle Unterstützung oder seine Leistung ist gemindert. 3. Die außergewöhnliche Belastung lässt sich nicht durch andere Maßnahmen ausgleichen/beseitigen.	Integrationsamt	§ 185 Abs. 3 Nr. 2e SGB IX i. V. m. § 27 SchwbAV